

Beschluss über die Aufsichtskommission Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof

vom 18. Juni 1999*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6 Absatz 2 des Reglements für das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens vom 8. November 1968 ¹,

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zusammensetzung*

¹Die Aufsichtskommission Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof besteht aus fünf Mitgliedern. Es gehören ihr mindestens zwei Frauen und zwei Männer an.

²Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

§ 2 *Sekretariat*

Das Sekretariat der Aufsichtskommission besorgt das Sicherheitsdepartement ².

§ 3 *Aufgaben*

¹Die Aufsichtskommission ist beratendes Organ der Leitung des Sicherheitsdepartementes und der Gefängnisdirektion und unterstützt diese Stellen bei der Führung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses.

²Die Aufsichtskommission hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. sie organisiert die Aufsicht im Sinn von § 4,
- b. sie nimmt zuhanden des Sicherheitsdepartementes Stellung zu Reglementen, Weisungen und weiteren Erlassen, welche das Gefängnis betreffen,
- c. sie nimmt Stellung zu ihr unterbreiteten Gefängnisangelegenheiten,
- d. sie bereitet besondere Geschäfte vor und lädt bei Bedarf Sachverständige zu den Kommissionssitzungen ein.

§ 4 *Aufsicht*

¹Die Mitglieder der Aufsichtskommission besuchen abwechslungsweise, mindestens aber ein Mitglied einmal im Monat, das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof und führen Gespräche mit Insassinnen und Insassen, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den Abteilungsleiterinnen und -leitern.

²Nach dem Besuch erstattet das Mitglied den Abteilungsleitungen, der Gefängnisdirektion sowie dem Sicherheitsdepartement Bericht.

³Es berichtet der Aufsichtskommission schriftlich über seine Feststellungen im Gefängnisbetrieb.

⁴Es erstattet in dringenden Angelegenheiten unverzüglich schriftlich Bericht an das Sicherheitsdepartement und die Gefängnisdirektion und stellt die nötigen Anträge.

§ 5 *Sitzungen*

¹Zu den Sitzungen der Aufsichtskommission lädt die Präsidentin oder der Präsident nach Bedarf ein, mindestens jedoch viermal jährlich.

²Sitzungen finden auch auf Verlangen des Sicherheitsdepartementes, der Gefängnisdirektion oder eines Kommissionsmitglieds statt.

³Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁴An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil: das Sicherheitsdepartement, die Gefängnisdirektion, die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt und die Gefängnisseelsorgerin oder der Gefängnisseelsorger.

§ 6 *Aufhebung eines Erlasses*

Der Beschluss betreffend die Aufsicht über das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof vom 31. Mai 1965 ³ wird aufgehoben.

§ 7 *Inkrafttreten*

Der Beschluss tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler